



THOMAS DE MAIZIÈRE

MDB / BUNDESMINISTER DES INNERN



TdM direkt

CDU

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flüchtlingskrise betrifft uns alle, und sie bringt für alle Veränderungen mit sich – für die einheimische Bevölkerung genauso wie für die Flüchtlinge. Diese Veränderungen werden nur dann im Einklang mit dem sozialen Zusammenhalt und Frieden in unserem Land stehen, wenn sich Menschen anderer Sprache und Kultur erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren. Das setzt die Offenheit der Aufnahmegesellschaft ebenso voraus wie die Bereitschaft der Migranten, die deutsche Sprache zu erlernen und unsere Gesellschaftsordnung anzuerkennen.

Im Rahmen der 2005 gesetzlich verankerten Integrationspolitik stellt der Bund dafür verschiedene, sowohl verpflichtende als auch freiwillige Angebote zur Verfügung. Sie richten sich an alle Migranten, die rechtmäßig und auf Dauer – also mit einer guten Bleibeperspektive – in Deutschland leben. Eines der wichtigsten Instrumente dabei sind die Integrationskurse. Seit ihrer Einführung 2005 haben bereits über 1,3 Mio. Menschen an den Integrationskursen teilgenommen. Für das laufende Jahr 2016 erwarten wir insgesamt über 300.000 neue Teilnehmer.

Genauso wichtig für eine erfolgreiche, nachhaltige Integration sind Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote. Wir wollen Flüchtlinge, die bei uns bleiben dürfen, in die Lage versetzen, ihren Lebensunterhalt möglichst schnell selbst zu sichern und als Steuerzahler zur Finanzierung unseres Gemeinwesens beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir bereits einiges getan. So haben wir die Wartezeit für die Aufnahme einer Beschäftigung sowie die Residenzpflicht auf drei Monate verkürzt. Zusätzlich bieten wir seit 2009 berufsbezogene Sprachkurse an.

All diese Instrumente reichen heute nicht mehr aus. Denn seit der gesetzlichen Verankerung der Integrationspolitik ist viel passiert. Daher haben wir am 7. Juli 2016 erstmals ein einheitliches Integrationsgesetz verabschiedet. Damit bündeln und ergänzen wir die bisherigen Regeln, um das Prinzip des *Förderns* und *Forderns* noch konsequenter um- und durchzusetzen: Wir unterstützen und belohnen die aktiven Integrationsbemühungen all derjenigen, die vermutlich längere Zeit bei uns bleiben werden, und wir sanktionieren, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.

Dr. Thomas de Maizière, MDB

IMPRESSUM

Dr. Thomas de Maizière
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesminister des Innern

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

www.thomasdemaiziere.de

Bilder: Hans-Joachim Rickel (1-3)
Henning Schacht (4)



THOMAS DE MAIZIÈRE

MDB / BUNDESMINISTER DES INNERN

IM ÜBERBLICK: Maßnahmen und Regelungen des Integrationsgesetzes

1.

Leichter in Ausbildung und Beschäftigung

- Anerkennung von Bildungs- und Integrationsmaßnahmen als aktive Arbeitsförderung nach SGB III
- Schaffung von 100.000 zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG aus Bundesmitteln
- Öffnung der Ausbildungsförderung für Asylbewerber mit Bleibeperspektive und Geduldete
- Aufhebung der bisherigen Altersgrenze von 25 Jahren für den Beginn einer Ausbildung
- Erweiterung der Duldung von Auszubildenden auf die Gesamtdauer der Ausbildung, bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung um weitere zwei Jahre (3+2-Regel)
- Aussetzen der sog. Vorrangprüfung bei Beschäftigungsangeboten für Asylbewerber und Geduldete in Gebieten mit niedriger Arbeitslosigkeit (Regelung befristet auf 3 Jahre)

2.

Mehr Orientierung für Flüchtlinge

- inhaltliche Erweiterung der Integrationskurse mit Konzentration auf Wertevermittlung
- Aufstockung des Kursanteils zu Recht, Kultur und Geschichte von 60 auf 100 Einheiten
- Verkürzung der Wartezeit bis zum Zustandekommen eines Kurses von 3 Monaten auf 6 Wochen
- Verkürzung der Anmeldefrist für einen verpflichteten Integrationskurs von 2 Jahren auf 1 Jahr
- Erlöschen des Teilnahmeanspruches nach einjähriger Inaktivität oder Unterbrechung
- Verpflichtung der Kursträger zur Veröffentlichung ihres Kursangebotes und freier Kursplätze
- Anhebung der Höchstteilnehmerzahl in Integrationskursen von 20 auf 25 Personen

3.

Aktive Integration als Pflicht

- Verpflichtung zur Teilnahme an angebotenen Arbeitsgelegenheiten und Integrationskursen
- Leistungseinschränkungen bei Ablehnung oder Abbruch von Integrationsmaßnahmen
- Verpflichtung zur Offenlegung der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Leistungskürzungen bei Verstoß gegen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- Einführung einer Wohnsitzpflicht im Bundesland der Erstzuweisung (lt. Königsteiner Schlüssel) (Ausnahme: Flüchtlinge in Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden)
- Ermächtigung der Bundesländer zur Regelung einer verbindlichen Wohnsitzzuweisung oder Zuzugssperre an einem bestimmten Ort (Regelung befristet auf 3 Jahre)

4.

Belohnung von eigenen Anstrengungen

- dauerhafte Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren und nur bei hinreichenden Sprachkenntnissen (Niveau A2) und überwiegender Sicherung des Lebensunterhaltes (Einkommen)
- frühzeitige Niederlassungserlaubnis bei sehr guten Sprachkenntnissen (Niveau C1) und weit überwiegender Sicherung des Lebensunterhaltes schon nach drei Jahren